

Zeitschrift: Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung

Herausgeber: Schweizerische Stiftung Für das Alter

Band: 18 (1940)

Heft: 1

Artikel: Die Alters- und Hinterlassenversicherung in den Vereinigten Staaten

Autor: W.A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-721364>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Alters- und Hinterlassenversicherung in den Vereinigten Staaten.

Während Europa in atemloser Spannung die Entwicklung des deutsch-polnischen Konflikts zum Kriege verfolgte, ist die Sozialversicherungsgesetzgebung der Vereinigten Staaten von Amerika, die erst 1935 auf Initiative von Präsident Roosevelt zustande gekommen war, durch eine gründliche Umgestaltung namentlich der Alters- und Hinterlassenversicherung verbessert worden.

Am 10. Juni 1939 nahm das Repräsentantenhaus mit 361 gegen 2 Stimmen eine gegen 200 Amendements umfassende Gesetzesnovelle an. Der Senat unterzog den Entwurf eingreifenden Abänderungen und stimmte ihm am 13. Juli mit 57 gegen 8 Stimmen zu. Nach langwierigen Verhandlungen einigten sich schließlich die beiden Kammern auf einen Kompromiß, der am 4./5. August, unmittelbar vor der Vertagung, verabschiedet werden konnte. Das so bereinigte Gesetz wurde von Präsident Roosevelt am 10. August 1939 genehmigt und trat damit in Kraft.

Wie bisher ist die Alters- und Hinterlassenversicherung mit der Altersfürsorge und der Arbeitslosenversicherung in einem Gesetzeswerk zusammengefaßt. Im Gegensatz zu den beiden andern Materien hat sie jedoch einschneidende Wandlungen durchgemacht, nicht zuletzt dank dem Einfluß der „American Association for Social Security“, der es, unter geschickter Ausnützung der Abneigung der öffentlichen Meinung gegen die Anhäufung riesiger Versicherungsreserven in den Händen der Bundesverwaltung, gelungen ist, ihren auf Ausbau der Sozialversicherung gerichteten Postulaten weitgehend zum Durchbruch zu verhelfen. Durch den Übergang vom Kapitaldeckungs- zum Umlageverfahren haben die Vereinigten Staaten die Einführung früherer und höherer Rentenleistungen ermöglichen können, allerdings mit einem nicht in alle Zukunft abgeklärten und gedeckten finanziellen Risiko.

Auf Grund der Angaben in der „Social Security“, der von der „American Association for Social Security“ herausgegebenen Monatsschrift, heben wir die wichtigsten Neuerungen des revidierten Versicherungsgesetzes hervor, welche nicht ganz unbeeinflußt sein dürften von der bevorstehenden Neuwahl des Präsidenten.

Die Rentenzahlungen beginnen bereits im Jahre 1940 statt erst 1942 wie ursprünglich vorgesehen. Unter dem alten Gesetz konnten vor 1942 bloß einmalige Abfindungen gewährt werden

im Betrage von durchschnittlich 50 Dollars. Aber die Hauptneuerung ist die Ergänzung der Alters- durch eine Hinterlassenenversicherung. Nach offiziellen Schätzungen werden im Jahre 1940 etwa 912 000 Männer, Frauen und Kinder in den Genuß von Renten gelangen, welche zusammen auf 144 Millionen Dollars jährlich geschätzt werden. Unter den Rentenbezüglern werden sich 485 000 Arbeiter im Alter von 65 und mehr Jahren und 125 000 betagte Ehefrauen dieser Rentner befinden, ferner 20 000 alte Witwen verstorbener Versicherter, 78 000 jüngere Witwen mit Kindern, 194 000 abhängige Kinder und 10 000 abhängige Eltern verstorbener Versicherter.

Die Altersrente wird wie folgt berechnet: 40 % der ersten 50 Dollars durchschnittlich seit 1937 verdienten Monatseinkommens plus 10 % des Restbetrages bis zum Maximum von 250 Dollars Monatseinkommen. Dazu wird für jedes Jahr Prämienzahlungen 1 % der vorstehend berechneten Grundrente hinzugeschlagen. Hat z. B. ein Arbeiter in den Jahren 1937—1939 ein durchschnittliches Monatseinkommen von 100 Dollars erreicht, so erhält er, falls er am 1. Januar 1940 bezugsberechtigt wird, 40 % = 20 Dollars auf den ersten 50 Dollars Monatslohn und 10 % = 5 Dollars auf den restlichen 50 Dollars Monatslohn. Mit 1 % Zuschlag auf dieser Grundrente von 25 Dollars für jedes der 3 Jahre seiner Prämienzahlungen kommt er auf eine lebenslängliche Altersrente von 25,75 Dollars monatlich.

Ist die mit ihm zusammenlebende Ehefrau ebenfalls 65 Jahre alt, so wird die Altersrente um 50 % erhöht, sodaß das Ehepaar in obigem Beispiel eine monatliche Altersrente von 38,63 Dollars erhält. Stirbt der Mann, so beträgt die Rente der Witwe 75 % seiner Altersrente, in obigem Beispiel also 19,31 Dollars. Dazu kommt für jedes abhängige Kind unter 16 Jahren bzw. unter 18 Jahren, falls es die Schule besucht, eine Waisenrente von 50 % der Altersrente seines verstorbenen Vaters. Diese Regelung gilt auch für jüngere Witwen mit Kindern versicherter Arbeiter, doch hört die Witwenrente mit dem Wegfall der Waisenrente ihres letzten Kindes auf und setzt erst wieder ein, wenn sie 65 Jahre alt wird.

Ein Arbeiter mit einem durchschnittlichen Monatslohn von 150 Dollars erhält nach zehnjährigen Prämienzahlungen eine monatliche Altersrente von 33 Dollars; nach dreißigjährigen Prämienzahlungen steigt die dem gleichen Monatslohn entsprechende Altersrente eines Arbeiters auf 39 Dollars, nach 40 Jahren gar auf 42 Dollars monatlich. Für ein altes Ehepaar werden obige Leistungen auf 49, 50, 58, 60 und 63 Dollars im

Monat erhöht. Entsprechend höher klettern die Altersrenten bei einem durchschnittlichen Monatslohn von 250 Dollars.

Hinterläßt der Versicherte weder Witwe noch Waisen, so erhält jeder 65 und mehr Jahre alte Elternteil, für den er ganz gesorgt hat, 50% der ihm zustehenden Altersrente. Hat kein überlebender Verwandter eines Versicherten Anspruch auf eine Monatsrente, so sind wenigstens gewisse einmalige Abfindungen vorgesehen.

Der Anspruch auf eine Altersrente setzt den Nachweis voraus, daß der Versicherte mindestens in der Hälfte der Kalendervierteljahre seit 1937 oder in sechs Quartalen mindestens 50 Dollars verdient hat. Der Nachweis muß bei längerer Zeitdauer der Versicherung für höchstens 40 Quartale erbracht werden. Immerhin erhalten die Hinterlassenen jedes Versicherten, der in sechs von den zwölf seinem Tode unmittelbar vorhergehenden Quartalen mindestens 50 Dollars verdient hat, Witwen- und Waisenrenten. Abzüge von der Altersrente sind vorgesehen für jeden Monat, in welchem der Rentner durch Arbeit 15 Dollars und darüber verdient.

Der Versicherungspflicht unterstehen Arbeiter und Angestellte mit Ausschluß der landwirtschaftlichen Arbeiter und verwandter Berufe. Neu wurden der Versicherung durch das revidierte Gesetz das Bankpersonal und ähnliche Angestelltenkategorien unterstellt.

Entgegen der ursprünglich vorgesehenen Erhöhung der Ansätze von 1940 an wurden die Prämien für die Jahre 1940—1942 auf je 1% Arbeiter- und Arbeitgeberbeitrag von der Lohnsumme belassen. Von 1943 an sollen die Beiträge auf je 2%, von 1946 an auf je 2½% und von 1949 an auf je 3% hinaufgesetzt werden. Doch erscheint es fraglich, ob diese erhöhten Prämien je in vollem Umfang eingefordert werden.

Durch die zeitliche Hinausschiebung der Prämien erhöhungen, die Vorverlegung und Erhöhung der Rentenleistungen wird die Anhäufung ungeheurer Reserven von schließlich 47 Milliarden Dollars vermieden. Ein Ausschuß, bestehend aus den Sekretären des Schatz- und Arbeitsamtes, sowie aus dem Vorsitzenden des Sozialversicherungsamtes hat die Finanzen der Alters- und Hinterlassenenversicherung zu verwalten und dem Kongreß rechtzeitig Bericht zu erstatten, falls Störungen des finanziellen Gleichgewichts vorauszusehen sind. Staatsbeiträge an die Sozialversicherung sind nach wie vor nicht in Aussicht genommen, werden aber wohl notwendig werden, wenn die Prämien erhöhungen sich nicht durchführen lassen. W. A.